



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der jährlichen Entsprechenserklärung vom 7. September 2011 bis zur Bekanntgabe der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 (im folgenden „Kodex“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft wird nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln. (Abweichung von Kodex Ziff. 2.3.2)

Die Gesellschaft kann diese Verhaltensempfehlungen nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.

- **Diversity**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2)

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Dabei soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. (§ 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt somit die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

- **Aufsichtsratsvergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.6)

Vorstand und Aufsichtsrat sehen eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats als nicht sinnvoll an. Einerseits würde eine am Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung des Aufsichtsrates im Grundsatz seiner Kontrollfunktion zuwiderlaufen; andererseits sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung sinnvollerweise nur an operativen Ergebnissen des Konzerns anknüpfen kann, auf die der Aufsichtsrat nur wenig Einfluss hat. Die Bindung einer erfolgsorientierten Aufsichtsratsvergütung an die Höhe von ausgeschütteten Dividenden hält die Gesellschaft für problematisch, da diese von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen wird und die erfolgsorientierte Vergütung damit zumindest zum Teil von den Begünstigten selbst bestimmt würde.

Weiter erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW AG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 (im folgenden „Kodex“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 15. Juni 2012, seit deren Bekanntgabe mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

- **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft wird nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln. (Abweichung von Kodex Ziff. 2.3.2)

Die Gesellschaft kann diese Verhaltensempfehlungen nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2)

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

Durch diese Entprechenserklärung wird die Entprechenserklärung vom 18. September 2012 ergänzt und neu gefasst.

Aalen-Wasseralfingen, 10. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat


Anton Schneider

Für den Vorstand


Dr. Wolfgang Krause